

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0068

5. August 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus

- einer Faltschachtel aus brauner Wellpappe E-Welle 140 KL/ 100 WS 140 TL (Innenmaße 124 mm x 157 mm 74 mm)
- einem glänzenden Schubert aus Karton mit einer Grammatur von 230g/m² (Innenmaße 141 mm x 166 mm x 77 mm)
- einem Einsatz aus brauner Wellpappe E-Welle 140 KL/ 100 WS 140 TL
- einer weißen Schachtel aus Karton mit einer Grammatur von 300 g/m² (Innenmaße 98 mm x 48 mm x 73 mm)
- einem weiß transparenten Druckverschlussbeutel aus Weich-Polyethylen (Innenmaße 170 mm x 120 mm)
- einem weiß transparenten Flachbeutel aus Polystyrol (Innenmaß 125 mm x 85 mm)
- einem Kennzeichnungsetikett aus weißem, leicht glänzendem Papier mit einer Grammatur von 80 g/m² und
- einem weiß transparenten Siegelsetikett aus Polyvinylchlorid mit einem Durchmesser von 40 mm

mit dem Schriftzug „ecom“ auf Schubert und Etikett zur Befüllung mit einem „Intrinsically Safe Feature Phone Ex-Handy 09 DZ1“ gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ecom instruments GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 16. August 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen übersandt.

Die Antragstellerin bringt Elektrogeräte in Verkehr, die für den gewerblichen oder industriellen Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre bestimmt sind.

Die Antragstellerin hält die Verpackungen solcher Geräte nicht für systembeteiligungspflichtig.

Eine Abgabe der Geräte an private Endverbraucher sei nicht vorgesehen. Die gewerblichen oder industriellen Endverbraucher seien Industrieunternehmen aus der Öl- und Gasindustrie, aus der Pharma- oder Petrochemiebranche und alle anderen Unternehmen, in denen es Bereiche mit explosiver Atmosphäre gebe.

Als Argumente gegen eine Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung führt die Antragstellerin ihre Vertriebswege, die auf die Anforderungen der Großindustrie ausgerichtete, kundenspezifische Konfiguration sowie auch die von handelsüblichen Handys stark abweichenden Produktspezifika wie Kosten, Gewicht und Ausführung an.

Die Antragstellerin hält daher das Produktblatt 28-030-0030 für das Produkt Telekommunikationsgeräte und Zubehör nicht für anwendbar.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Verpackung bestehend aus einer Faltschachtel aus brauner Wellpappe E-Welle 140 KL/ 100 WS 140 TL (Innenmaße 124 mm x 157 mm x 74 mm), einem glänzenden Schubler aus Karton mit einer Grammatur von 230g/m² (Innenmaße 141 mm x 166 mm x 77 mm), einem Einsatz aus brauner Wellpappe E-Welle 140 KL/ 100 WS 140 TL, einer weißen Schachtel aus Karton mit einer Grammatur von 300 g/m² (Innenmaße 98 mm x 48 mm x 73 mm), einem weiß transparenten Druckverschlussbeutel aus Weich-Polyethylen (Innenmaß 170 mm x 120 mm), einem weiß transparenten Flachbeutel aus Polystyrol (Innenmaß 125 mm x 85 mm), einem Kennzeichnungsetikett aus weißem, leicht glänzendem Papier mit einer Grammatur von 80 g/m² und einem weiß transparenten Siegelkett aus Polyvinylchlorid mit einem Durchmesser von 40 mm mit dem Schriftzug „ecom“ auf Schubler und der Etikett zur Befüllung mit einem „Intrinsically Safe Feature Phone Ex-Handy 09 DZ1“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit dem „Intrinsically Safe Feature Phone Ex-Handy 09 DZ1“ befüllt und unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem „Intrinsically Safe Feature Phone Ex- Handy 09 DZ1“ („**Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung eine Verkaufseinheit aus Verpackung (etikettierte und mit Siegeletikett verschlossene Faltschachtel aus Pappe mit Schuber und Einsätzen zzgl. Beuteln aus Kunststoff) und Ware (Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („**GVM**“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Mobiltelefone zum Einsatz in Gefahrenbereichen wie das Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung existiert im Katalog zwar kein spezielles Produktblatt. Ein solches ist auch nicht erforderlich. Vielmehr ist auf das Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung das Produktblatt 28-030-0090 für das Produkt

Telekommunikationsgeräte in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) anzuwenden.

Bei der Erstellung des Kataloges wurden im Rahmen der Betrachtung des Gesamtmarktes von Telekommunikationsgeräten durch die GVM auch Spezialgeräte, insbesondere solche für spezielle Umgebungsbedingungen, untersucht und berücksichtigt. Die Anfallstellen der Verpackungen von Spezialgeräten unterscheiden sich nicht grundlegend von den Anfallstellen der Standardgeräte. Insbesondere ist der Anfallort der Verpackung eines solchen Gerätes häufig nicht der Nutzungsort des Gerätes.

Derartige Spezialgeräte werden u.a. durch die Verwaltung bzw. die Zentrale des Unternehmens bestellt, dessen Mitarbeiter in der jeweils speziellen Umgebung tätig sind. In diesem Fall wird das Gerät auch regelmäßig in die Verwaltung bzw. Zentrale geliefert und dort entpackt. Verwaltungseinheiten bzw. Zentralen der Industrie sind Verwaltungen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG und damit vergleichbare Anfallstellen. Das gleiche gilt für weitere typische Anwender von Mobiltelefonen zum Einsatz in Gefahrenbereichen wie kommunale Gasversorger, Katastrophenschutz, Technische Hilfswerke oder Feuerwehr.

Weitere Nutzer sind beispielsweise Architekten, Ingenieure und Statiker, deren Büros als Niederlassungen von Freiberuflern im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG ebenfalls vergleichbare Anfallstellen sind.

Gemäß dem auf das Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung unmittelbar anwendbaren Produktblatt 28-030-0090 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Telekommunikationsgeräten und Zubehör mit einem Inhalt bis zu einschließlich zehn Stück in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) überwiegend im privaten Endverbrauch an.

Schachteln aus PPK mit einem Inhalt bis einschließlich 10 Stück sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt.

Unternehmen bzw. Personen, die ein einzelnes Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung erwerben, nutzen das Mobiltelefon zum sicheren Telefonieren unter speziellen Arbeits- bzw. Lebensbedingungen und veräußern es nicht lediglich weiter. Sie sind damit Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Mobiltelefone zum Einsatz in Gefahrenbereichen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel aus Pappe) und Ware (Mobiltelefon zum Einsatz in Gefahrenbereichen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt als Einstückverpackung nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern.

Gemäß dem unmittelbar auf das Mobiltelefon zur Nutzung in explosionsgefährdeter Umgebung anwendbaren Produktblatt 28-030-0090 in der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Telekommunikationsgeräten und Zubehör mit einem Inhalt bis einschließlich zehn Stück in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) überwiegend im privaten Endverbrauch an.

Telekommunikationsgeräte und deren Zubehör werden laut dem Produktblatt 28-030-0090 überwiegend über Multi-Media-Märkte, Onlinehandel und die Hersteller distribuiert. In der Regel werden dem Kunden die Produkte in der Originalverpackung ausgehändigt. Bei Lieferungen durch den Hersteller findet in der Regel ein Aufbau der Anlage und Rücknahme der Verpackungen durch Techniker bzw. Dienstleister des Herstellers statt. Verpackungen mit bis zu 10 Geräten fallen daher überwiegend im privaten Endverbrauch an. Verpackungen mit mehr als 10 Geräten fallen dagegen außerhalb des privaten Endverbrauchs an.

Auch die typischen Anfallorte von Verpackungen von speziellen Mobiltelefonen zum Einsatz in Gefahrenbereichen sind vergleichbare Anfallstellen. Verwaltungseinheiten bzw. Zentralen der Industrie sowie Polizeibehörden und Kommunalverwaltungen sind Verwaltungen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG. Zu den Niederlassungen von Freiberufler im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG zählen u.a. Büros von Architekten, Ingenieuren und Statikern.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten (wie Beutel aus Kunststoff für einzelne Teile) und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Bild 1.1: Verpackung Frontseite



Bild 1.2: Verpackung rechte Seite

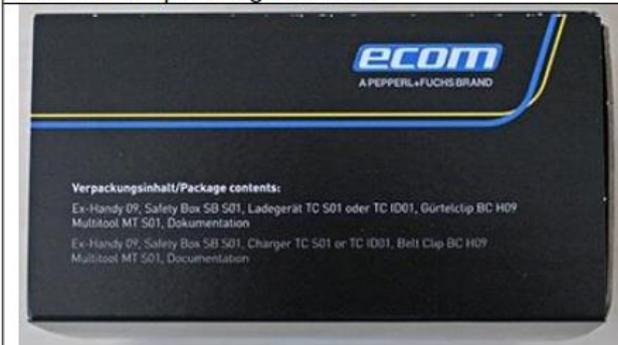


Bild 1.3: Verpackung Rückseite



Bild 1.4: Verpackung linke Seite

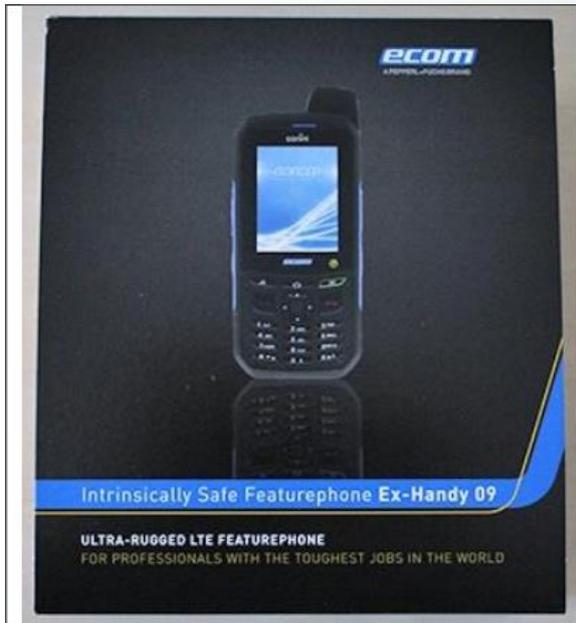


Bild 1.5: Verpackung Oberseite



Bild 1.6: Verpackung Unterseite



Bild 1.7: Verpackung Innenraum befüllt



Bild 1.8: Verpackung Innenraum befüllt